OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400409/7/FP

Datum:
Linz, 20. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F N R, geb. x, x, x, vertreten durch Mag. M K, Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 3. Oktober 2019, GZ: BHRO/919130116469/19 wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (17 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst vor, er habe ein Kraftfahrzeug auf der mautpflichtigen A1 gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Am Fahrzeug sei keine gültige Klebevignette angebracht und sei für das Fahrzeug auch keine digitale Vignette vorhanden gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 31. Oktober 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, am 4. April 2019 eine 10-Tages Vignette erworben zu haben. Weiters habe er später eine Jahresvignette erworben.
Die Strafe sei überhöht. Es sei kein Schaden entstanden und würden die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe weitaus überwiegen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 5. November 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und öffentliche mündliche Verhandlung zu welcher der Bf und sein Rechtsanwalt erschienen sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 8. April 2019 um 17:04 Uhr einen PKW x (weniger als 3,5 t) mit dem Kennzeichen x auf der Autobahn A1 bei km 172,06 im Gemeindegebiet von A in Richtung Wien. [unbestrittener Sachverhalt]
Der Bf kam aus dem Bezirk K, wo er x bei der Pflege einer erkrankten Katze kostenlos unterstützte und dafür mehrmals den weiten Weg von R nach S auf sich nahm.

Der Bf verfügte bis zum 5. April 2019 über eine am KFZ angebrachte 10-Tagesvignette welche am 27. März 2019 gelocht und damit für den Zeitraum 27. März 2019 bis 5. April 2019 gültig und auch am 8. April 2019 an der Windschutzscheibe des PKW des Bf angebracht war. Am 4. April 2019 erwarb der Bf eine 10-Tagesvignette. Es kann nicht festgestellt werden für welchen Zeitraum diese gelocht wurde und ob oder wann diese am PKW des Bf angebracht wurde. Am 8. April 2019 war sie nicht an der Windschutzscheibe angebracht. Am 16. April 2019 erwarb der Bf eine Jahresvignette 2019. [Lichtbilder automatische Mautüberwachung; vorgelegte Unterlagen]

Der Bf hat die Ersatzmaut nicht entrichtet. [Beschwerde]
Der Bf kümmert sich in einer Art privatem Tierpark um verletzte und kranke Tiere. [Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Vorauszuschicken ist, dass das Gericht in der öffentlichen mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen hat, dass es sich beim Bf um eine Persönlichkeit mit ausgesprochen integrem und ehrlichem Charakter handelt und der Bf sehr darum bemüht ist, sich sozialadäquat und gesetzeskonform zu verhalten. Allerdings erscheint es dem Gericht, dass der Bf eine subjektiv selektive Wahrnehmung in Bezug auf Recht und Unrecht hat, die sich nicht immer mit gesetzlichen Gegebenheiten deckt.
Der Bf war subjektiv höchst glaubwürdig und zutiefst davon überzeugt, die am 4. April 2019 erworbene Vignette mit korrekter Lochung aufgeklebt zu haben. Er konnte auch nachweisen, die Vignette nur wenige Tage vor dem Tattag erworben zu haben. Die zuvor verwendete Vignette war im Begriff abzulaufen. Für das Gericht steht auch fest, dass der Bf willens war und vorhatte, diese zu verwenden, allerdings gelangte diese, aus welchen Gründen auch immer, nicht an die Windschutzscheibe des Fahrzeugs des Bf. Vorstellbar ist, dass der Bf schlicht vergessen hat, die Vignette aufzukleben. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte er nicht mehr angeben, ob sich noch Vignetten aus dem Jahr 2019 an der Windschutzscheibe seines PKW befänden, sodass es nicht erstaunen würde, dass die Erinnerung an einen viel weiter zurückliegenden Sachverhalt nicht mehr präsent ist. Wie sich nach Herbeischaffung des Fahrzeuges herausstellte, war am Verhandlungstag keine Vignette mehr angebracht, sodass heute nicht festgestellt werden kann, ob die am 4. April 2019 erworbene Vignette jemals an die Windschutzscheibe gelangte.

Dass am 8. April 2019 am KFZ des Bf allerdings keine gültige Vignette angebracht war ist aufgrund der Lichtbilder der automatischen Mautüberwachung unwiderlegbar bewiesen. Es ist auf diesen deutlich erkennbar, dass eine der beiden aufgeklebten Vignetten aus dem Jahr 2009 stammte und die andere am 5. April 2019 ablief, weil sie mit 27. März 2019 gelocht war.

Die vom Bf in diesem Zusammenhang in den Raum gestellten Fehler („unseriöse Handlung“, „Schabernak“) bei der ASFINAG, etwa einem Fehler der Kamera, Spiegelung oder Nässe, mit der sich der Bf die fehlende Sichtbarkeit einer gültigen Vignette erklären will, sind indes nach logischen und technischen Gesichtspunkten und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht nachvollziehbar und durch nichts begründet. Es liegt ein Lichtbild vor, das die am Fahrzeug angebrachten Vignetten

und die Lochungen deutlich erkennen lässt. Ohne komplizierte und aufwändige Retuschen mittels besonderer Software ist es schlicht unmöglich, ein im Vordergrund liegendes Element eines Bildes (Vignette) vom Hintergrund (Windschutzscheibe) zu entfernen. Hinweise auf derartige Manipulationen existieren nicht und wären auch nicht logisch nachvollziehbar (Wozu?). Der Bf stützt sich verzweifelt auf auch für ihn unerklärbare Vermutungen. Dabei ist der Bf, der ja davon ausgeht, eine gültige Vignette aufgeklebt zu haben, nicht in der Lage deren „Verschwinden" logisch zu erklären, weshalb er Ungereimtheiten vermutet, diese aber nicht konkret darlegen kann. Einzige logische Erklärung ist, dass die Vignette vor dem Tattag nicht an die Windschutzscheibe gelangte. Insofern bleibt es bei unkonkreten Bestreitungen, die nach der Judikatur des VwGH zur Erfüllung der erforderlichen Mitwirkung nicht hinreichen:

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]" (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

„Wenn der Beschuldigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen (Hinweis: E 6.12.1985, 85/18/0051). In diesem Zusammenhang ist der VwGH daher der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluß gezogen haben, daß der Beschuldigte das Kfz selbst gelenkt habe oder dieses selbst an einem bestimmten Ort abgestellt habe, nicht entgegengetreten, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren, da vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, daß er konkret darlegen kann, daß er als Lenker ausscheidet." (VwGH 27. Mai 2011, 2010/02/0129)

Gerade die in einem Schreiben an das Verwaltungsgericht vom 15. August 2020 nachgetragenen Darstellungen schwächen den Standpunkt des Bf weiter, teilt er in diesem doch mit, sich an eine Vignette, „gelocht 3.–4. 2019" zu erinnern, jedoch ist kaum nachvollziehbar, dass eine Vignette, die am 4. April gekauft wird, für 3. April gelocht wird, zumal sie an diesem Tag deshalb noch keine Gültigkeit erlangen konnte, weil sie noch nicht in den Händen des Käufers war und deshalb nicht am Fahrzeug aufgeklebt gewesen sein konnte.

Aufgrund der Beweisergebnisse (Lichtbilder) steht unwiderlegbar fest, dass am 8. April 2019 keine gültige Vignette am KFZ des Bf angebracht war. Nur darauf kommt es an.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs. 1).

Teil A I, Punkt 2.2.1 der Mautordnung (hier in der Version 54), besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist. Jede andere Art der Anbringung [z.B. durch (zusätzliche) Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie] ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der Mautprellerei.

Die Mautordnung führt weiter aus: „Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar

an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.“

Das bloße Mitführen ist gemäß Punkt 2.2.2 nur bei Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind, zulässig. Gleiches gilt, falls Windschutzscheiben aufgrund eines technischen Zertifikats des Herstellers in keinen Kontakt mit dem Klebevignettenkleber gebracht werden dürfen, sofern ein fahrzeugbezogenes Freigabeschreiben der ASFINAG Maut Service GmbH im Original mitgeführt wird.

Punkt 1.9 der Mautordnung konkretisiert § 20 BStMG und stellt dar, dass die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 2.2.2. Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt zu haben (Bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe oder bestimmten technischen Gründen), verboten ist.

III.2. Der Tatbestand der Mautprellerei ist also erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Wird eine an sich den Vorschriften entsprechende Vignette nicht entsprechend den zugrundeliegenden Bestimmungen, also nicht ordnungsgemäß, angebracht und das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zum Tatzeitpunkt war an der Windschutzscheibe des vom Bf benutzten PKW keine gültige Vignette angebracht, es ist allerdings erwiesen, dass der Bf nur wenige Tage vor dem 8. April 2019 eine Vignette erwarb.

Gültigkeit erlangt die Vignette nach den zugrundeliegenden Normen allerdings erst dann, wenn sie von der Schutzfolie abgezogen wird und den Bestimmungen der Mautordnung gemäß, also etwa außerhalb eines Tönungsstreifens, mit dem originären Kleber, aufgeklebt wird. Solange die Vignette nicht aufgeklebt wurde, ist sie nicht gültig, zumal diesfalls die Sicherheitsmerkmale der Vignette (z.B. Selbstzerstörungseffekt) nicht wirksam geworden sind.

Die vom Bf erworbene, aber nicht aufgeklebte Vignette war damit ungültig, die am Fahrzeug angebrachten Vignetten abgelaufen, weshalb der Bf das mautpflichtige Straßennetz benützt hat, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß an seinem Fahrzeug angebracht zu haben. Dieses Verhalten war nach dem BStMG verboten.

Dem Bf musste dieser Umstand auffallen, weil aufgrund der Lochung deutlich erkennbar war, dass die am Fahrzeug angebrachte Vignette aus dem Jahr 2019 bereits abgelaufen war.

Zumal nach den Feststellungen keine gültige Vignette auf die Windschutzscheibe geklebt war, hätte der Bf das mautpflichtige Straßennetz nicht benützen dürfen. Mit der Benützung hat er daher den objektiven Tatbestand des § 20 BStMG iVm § 10 und 11 des BStMG erfüllt.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat vorliegend nur auf Sachverhaltsebene bestritten und beteuert, er habe eine gültige Vignette aufgeklebt.
Zum Verschulden bringt er eventualiter vor, dass dieses sehr gering sei.

Es ist dem Bf insofern nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Diese Fahrlässigkeit erachtet das Gericht tatsächlich als im unteren Bereich gelegen.

Einen Rechtsirrtum iSd § 5 Abs. 2 VStG hat der Bf nicht geltend gemacht.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels

bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Die belangte Behörde ging zu Recht davon aus, dass der Bf aufgrund einer nicht getilgten Vorstrafe nach dem Oö. Luftreinhaltegesetz nicht mehr unbescholten ist. Wie die belangte Behörde allerdings ebenso richtig erkannt hat, ist diese Vorstrafe dem Bf mangels Einschlägigkeit nicht als Erschwerungsgrund anzurechnen.

Allerdings sind andere wesentliche Milderungsgründe zu erkennen:

Das Gericht geht aufgrund seines Eindrucks, den es vom Bf gewonnen hat davon aus, dass der Bf bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht. Zunächst beteuerte der Bf glaubwürdig, immer wenn es notwendig ist, eine Vignette aufzukleben, wovon das Gericht schon angesichts dessen ausgeht, dass der Bf im Jahr 2019 viel mehr für Vignetten ausgegeben hat, als notwendig gewesen wäre. Schließlich erwarb er neben zwei 10-Tages-Vignetten auch noch eine Jahresvignette.
Weiters zeugt das besondere Engagement des Bf für kranke oder verlassene Tiere, insbesondere, dass der über 80-jährige Bf weite Strecken auf sich nimmt, um Tierhilfsorganisationen zu unterstützen und Tieren zu helfen, von einem besonders ordentlichen Lebenswandel. (Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 2 StGB)

Aufgrund dessen ist auch davon auszugehen, dass der Bf die Tat aus achtenswerten Beweggründen begangen hat, hat er die Autobahn doch nur befahren müssen, um ein erkranktes Tier von bzw. zu x zu transportieren. (§ 34 Abs. 1 Z3 StGB)

Als weiterer Milderungsgrund kommt dem Bf jener des § 34 Abs. 1 Z 13 StGB zu Gute, zumal er trotz Vollendung der Tat keinen Schaden herbeigeführt hat. Dieser Milderungsgrund wirkt besonders schwer, zumal der Zweck der Einhebung einer Maut die Finanzierung des höherrangigen Bundesstraßennetzes ist und der Bf aufgrund des Erwerbs mehrerer Vignetten im Jahr 2019 sogar mehr als notwendig zu dieser Finanzierung beigetragen hat. Es blieb insofern bei einem bloßen Formalverstoß.

Vor dem Hintergrund dieser Milderungsgründe, denen keine Erschwerungsgründe gegenüber stehen, ist von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen auszugehen, wodurch die Anwendbarkeit des § 20 VStG eröffnet wird, auf dessen Anwendung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, nach der Judikatur des VwGH ein Rechtsanspruch besteht (vgl.

VwGH 28. Mai 1993, 93/02/0092 uva.). Demnach darf die Mindeststrafe von 300 Euro unterschritten werden.
Das Gericht erachtet vor diesem und dem Hintergrund des nur mäßigen Verschuldens (Vergessen des Aufklebens) eine Strafe von 150 Euro als ausreichend.
Das Gericht geht bereits jetzt davon aus, dass dem Bf aufgrund der Eindrücke des Verfahrens keine solchen Missgeschicke mehr unterlaufen werden.

Eine weitere Herabsetzung der Strafe sieht das Gesetz allerdings nicht vor.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, als das Lenken eines Fahrzeuges ohne ordnungsgemäß angebrachte Vignette – etwa aufgrund Vergessens der Anbringung - ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

IV. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde ist im Punkt der Schuld somit im Ergebnis als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen. Im Punkt der Strafe ist der Beschwerde jedoch Folge zu geben und die Strafe spruchgemäß herabzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig bemessen.

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die bezughabende Judikatur wurde unter Punkt III. des Erkenntnisses ausführlich dargestellt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl